

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 2/1916 (1916)

Artikel: Kantone Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-22547>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- a) der Stipendiat während der vorgeschriebenen Bildungszeit austreten oder wegen übeln Verhaltens weggewiesen würde oder nach Empfang von Präparanden-Stipendien nicht in das Seminar überginge;
- b) derselbe nach vollendeter Seminarbildung eine öffentliche Lehrerstelle im Kanton Schwyz, welche nach der Erklärung des Erziehungsrates ein genügendes Auskommen gewährt, nicht annehmen oder eine solche vor einem Zeitraum von fünf Jahren aufgeben würde;
- c) oder wenn ihm wegen Pflichtverletzung das Patent entzogen würde.

In den zwei letzten Fällen b und c wird der Betrag der Rückbegütung im Verhältnis der nicht ganz erfüllten Dienstjahre festgesetzt.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 61. Dieses Reglement tritt für das Rechnungsjahr 1916 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Wahl der Seminardirektion treten erstmals bei den Erneuerungswahlen im Mai/Juni 1916 in Kraft.

§ 62. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement vom 12. September 1878 außer Rechtskraft erklärt; ebenso alle damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen und Weisungen, mit Ausnahme der Vereinbarungen mit der Jützischen Stiftung betreffend Lehrerstipendien.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1915.

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschule.

- 1. Regulativ betreffend die Verwendung des Zinsertrages des Gobelins-Vigier'schen Fonds zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.** (Vom 21. Dezember 1914. Publiziert im Amtsblatt vom 2. Januar 1915.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

in Ausführung des Regierungsratsbeschlusses vom 24. September 1912 und des Kantonsratsbeschlusses vom 29. November 1912, wodurch die sogenannte „Gobelinsche Stiftung“ — errichtet durch letztwillige Verfügung der Fräulein Elisabeth von Vigier von Steinbrugg, nachmaliger Gattin des Herrn Urs Viktor von Gobelin in Solothurn, am 2. Mai 1797 — unter dem Namen „Gobelins-Vigier'scher Fonds zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder“ mit einem auf 30. April 1912 Fr. 14,086.50 betragenden Kapitalvermögen, entsprechend den Anträgen der Vertreter des Geschlechtes Vigier in Solothurn und Umgebung als damaliger Stiftungsinhaber vom 20. April/26. Juni 1912, auf Grund von § 38 des Einführungsgesetzes vom 10. Dezember 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch in staatliche Verwaltung genommen und in der Staatsrechnung unter die staatlichen Spezialfonds eingereiht worden ist,

auf den Antrag seines Erziehungsdepartementes,

beschließt:

§ 1. Der Zinsertrag des „Gobelins-Vigier'schen Fonds zur Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder“ ist alljährlich stiftungsgemäß zugunsten unbemittelner Schulkinder aus den verschiedenen Gemeinden des Kantons zu verwenden. Ein Vorrecht der Stadt Solothurn besteht hiebei nicht; nach dem Willen der Stifterin sind aus den Erträgnissen insbesondere Kinder vom Lande zu berücksichtigen.

§ 2. Die Verteilung des Zinsertrages des Fonds erfolgt durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes jeweilen im Laufe des Monats Dezember.

Gesuche von Gemeinden oder gemeinnützigen Institutionen um Zuwendung eines Beitrages aus dem Fonds sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens den 15. November einzureichen. Den Gesuchten ist ein Bericht und eine Abrechnung über die Tätigkeit des Unternehmens im vorausgehenden Betriebsjahr beizufügen.

Das Erziehungsdepartement überweist die Gesuche, soweit ihm dies erforderlich erscheint, zur Begutachtung den Oberämtern.